

Nicht eheliche Lebensgemeinschaft

Vermögensausgleich bei nicht ehelicher Lebensgemeinschaft

von RA Thomas Herr, FA Familienrecht und Arbeitsrecht, Kassel

Zu Ausgleichsansprüchen des Erben gegen den überlebenden Partner einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft, die bis zum Tod des Erblassers bestanden hat (BGH 31.10.07, XII ZR 261/04, FamRZ 08, 247, Abruf-Nr. 073919).



www.iww.de
Abruf-Nr. 073919*

Sachverhalt

Ein nicht ehelicher Lebensgefährte hatte seiner Partnerin ca. ein halbes Jahr vor seinem Tod eine große Summe überwiesen. Streitgegenstand war die Rückzahlung dieses Betrags. Die klagende Partei behauptete ein Darlehen, die beklagte Partei, es habe sich um eine Darlehensrückzahlung gehandelt. Keine der Parteien hatte den Beweis für ihre Behauptung geführt. Unstreitig war, dass es sich nicht um eine „Schenkung“ handelte. Der BGH hob das der Klage stattgebende Urteil des OLG auf und verwies die Sache zurück.

Entscheidungsgründe

Nicht ehelich ist eine Lebensgemeinschaft, die auf Dauer angelegt ist, daneben keine weitere Lebensgemeinschaft gleicher Art zulässt. Sie zeichnet sich durch innere Bindungen aus, die ein gegenseitiges Entstehen der Parteien füreinander begründet, also über die Beziehungen in einer reinen Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft hinaus geht. Erforderlich ist eine Verflechtung der Lebensbereiche i.S. einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft. Diese Voraussetzungen lagen hier vor.

**Grundsatz:
Kein Ausgleich**

Gemeinschaftsbezogene Zuwendungen von nicht ehelichen Lebenspartnern werden grundsätzlich nicht ausgeglichen. Bei einer solchen Lebensgemeinschaft stehen die persönlichen Beziehungen derart im Vordergrund, dass sie auch das die Gemeinschaft betreffende vermögensbezogene Handeln der Parteien bestimmen und daher nicht nur in persönlicher, sondern auch in wirtschaftlicher Hinsicht grundsätzlich keine Rechtsgemeinschaft besteht. Ohne besondere Absprachen findet daher keine Verrechnung und Aufrechnung wechselseitiger Leistungen gegeneinander statt.

Allerdings kann ein Ausgleich nach den Vorschriften über die GbR bestehen. Voraussetzung: Die Partner müssen einen entsprechenden Gesellschaftsvertrag ausdrücklich oder konkludent geschlossen haben. Dies kann in Betracht kommen etwa bei Verfolgung der Absicht, mit dem Erwerb eines Vermögensgegenstands, insbesondere einer Immobilie, einen – wenn auch nur wirtschaftlich – gemeinschaftlichen Wert zu schaffen. Dieser Wert soll von ihnen für die Dauer der Partnerschaft nicht nur gemeinsam genutzt werden, sondern ihnen nach ihrer Vorstellung auch gemeinsam gehören. Der Nachweis über das Vorliegen eines solchen Gesellschaftsvertrags kann mangels geeigneter Beweismittel auch anhand von Indizien erfolgen, z.B. die Planung, den Umfang und die Dauer des Zusammenwirkens betreffend.

**Ggf. Vorschriften
über GbR
anwendbar**

* Alle besprochenen Urteile können Sie jederzeit **kostenlos im Internet** (www.iww.de) abrufen.

Praxishinweis

Der früher zuständige II. Zivilsenat des BGH wandte die Regeln der GBR auch an, wenn kein Gesellschaftsrechtsverhältnis begründet worden war (BGH FamRZ 82, 1065). Seit der Zuständigkeit des XII. Senat (Familiensenat) muss ein Gesellschaftsvertrag wenigstens schlüssig zustande gekommen sein (BGH FK 06, 96, Abruf-Nr. 061018 = FamRZ 06, 607).

Die weitere Änderung der Rechtsprechung betrifft § 812 BGB. Diese Anspruchsgrundlage wurde bisher verneint, weil die nicht ehelichen Lebenspartner aufgrund der Prädominanz ihrer persönlichen Beziehungen keine Abrechnung und Verrechnung vornehmen können (BGH FamRZ 08, 247, 249). Diese Rechtsprechung hat der BGH jetzt zwar nicht explizit aufgegeben, da noch Sachaufklärungsbedarf bestand (Zurückverweisung). Bemerkenswert ist jedoch, dass der BGH den Bereicherungsanspruch nach § 812 Abs. 1 2. Alt. BGB nicht ablehnte – was aufgrund der bisherigen Rechtsprechung konsequent gewesen wäre. Vielmehr stellte er nur fest, dass nach bisherigem Parteivorbringen (noch) nicht vom Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen ausgegangen werden könne. Der Anwalt sollte daher darauf achten, dass er – aus der Perspektive des Klägers – zu diesen Tatbestandsmerkmalen vorträgt bzw. – aus Beklagtensicht – diese bestreitet.

Statt des II. Zivilsenats ist der XII. Familiensenat zuständig

BGH lehnt § 812 BGB als Anspruchsgrundlage nicht mehr generell ab